



Hygienekonzept für das HOT-Sportzentrum Hohenstein-Ernstthal

Spielbetrieb mit Publikum



Stand 30.09.2020
5. Änderung vom 21.09.2021

1. Allgemeine Informationen

Eigentümer:	Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal Altmarkt 41 09337 Hohenstein-Ernstthal
Objektadresse:	HOT-Sportzentrum Logenstraße 2 A 09337 Hohenstein-Ernstthal
Ansprechpartner für Hygienekonzept:	Schulverwaltung, Herr Jens Hölperl, Tel. 03723-402420
E-Mail:	schulverwaltung@hohenstein-ernstthal.de

2. Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Zwickau gemäß der Anordnungen zu Hygieneauflagen vom 25.08.2020. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden nachfolgend erläutert.

Beim Spielbetrieb mit Publikum gibt es am Veranstaltungstag ab zwei Stunden vor Spielbeginn eine Personalschleuse, wo das Publikum mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer registriert werden. Auf Grund datenschutzrechtlichen Belange sollten Zettelnachweise mit inhaltlichen Merkmalen wie Vereinsstempel, Spieldatum, Name des Besuchers, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer im Briefumschlag für einen Monat aufgehoben bzw. weggeschlossen werden. Nach Ablauf von einem Monat müssen die Nachweise vernichtet werden. Jeder Besucher sollte einen einzelnen Zettel erhalten (keine Erstellung von Listen). Nach Ende der Veranstaltung mit Publikum erfolgt die Öffnung der danebenliegenden PKW-Einfahrt.

Es sind an der Personalschleuse Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände vor Betreten der Sportstätte vorhanden, die Besucher erhalten die wichtigsten Hygienehinweise und die Regelungen des hier vorliegenden Konzepts. An der Personalschleuse im Außenbereich werden Hilfsmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes angebracht. Die Entrichtung des Eintrittsgeldes und die Registrierung der Personalschleuse erfolgt an dieser Personalschleuse, welche sich im Freien vor Zutritt zur Sportstätte befindet. An diesem Punkt erfolgt auch die genaue Zählung der im Veranstaltungsort befindlichen Gäste. Unmittelbar nach der Personalschleuse gibt es eine erste Hinweistafel zu den wichtigsten Fakten zum Inhalt des Hygienekonzepts für das Publikum. Nochmalige Hinweise gibt es nach Betreten des Hallenfoyers und vor den Besuchertoiletten. Weiterhin werden die Besucher auf alle Regeln mittels Aushang am Eingangsbereich sowie Sanitärbereich hingewiesen.

An den Spieltagen, welche genehmigungspflichtig sind, findet in der Spielstätte ausschließlich Fußball, Futsal oder Handball statt. Einzelfallregelungen werden durch die Stadtverwaltung geprüft und bei Bedarf freigegeben.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

3. Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Bereichen wo eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Nichtautomatische Eingangstüren bleiben soweit möglich geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.

In Spielpausen bzw. bei Spielunterbrechungen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.

Die empfohlene Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist zu beachten.

Es gilt die Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder zum Desinfizieren der Hände.

Es erfolgt die tägliche Desinfektion der Sanitäranlagen und Tresenbereiche. Mit Mittel begrenzt Viruzid.

Das Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld ist zu unterlassen.

Wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist, wird die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 m dringend empfohlen.

In den Sanitäranlagen ist der Mindestabstand von 1,5 m ebenfalls einzuhalten; es sind daher entsprechende Hinweistafeln dahingehend angebracht, dass maximal 4 Personen in den Sanitäranlagen zulässig sind.

4. Verdachtsfälle Covid-19

Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen das HOT- Sportzentrum nicht betreten. Solche Symptome sind Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot und sämtliche Erkältungssymptome.

Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

5. Organisatorisches

Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Herr Hölperl (SGL Schulverwaltung) in Zusammenarbeit mit Frau Schulz (Schützenhaus).

Weiterhin muss der Nutzer/ Veranstalter der Stadtverwaltung eine verantwortliche Person nennen, welche am Ereignistag Vorort ist und die Einhaltung aller Maßnahmen des Konzeptes gewährleistet.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen der Sportstätte HOT-Sportzentrum mit allen ortsansässigen Vereinen abgestimmt und ist im Objekt veröffentlicht.

Mit der Registrierung am Einlass sichert der Besucher die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und versichert, dass er frei von Krankheitssymptomen ist (Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, trockener Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Geschmacks -und/oder Riechstörungen, übermäßiges Kältegefühl, Durchfall).

Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich und im Ausgangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.

Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.

Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen vom Veranstalter, die in den aktiven Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter und sonstigen Funktionsträger.

Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts am Eingangsbereich und Hinweise im Sanitärbereich.

Die Mund- und Nasenbedeckung wird vor und in der Halle, insbesondere im Hallen-Foyer, dem gekennzeichneten Einbahnweg hinter der Tribüne, am Cateringstand und im/am WC-Bereich getragen.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

Vorwarnstufe:

Die Vorwarnstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für die 7-Tageinzidenz Hospitalisierung von 7,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind nur mit bis maximal zehn Personen zulässig. Die Zahl der Hausstände wird dabei nicht berücksichtigt und Geimpfte wie auch Genesene bleiben bei der Zählung ebenso ausgenommen wie Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Wird der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Vorwarnstufe ab dem nächsten Tag nicht mehr.

Übergangsstufe:

Die Übergangsstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung von 12,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 1300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Übergangsstufe ab dem nächsten Tag nicht mehr.

Sieben-Tage Inzidenz mit Schwellernwert über 35:

Es gilt ab sofort die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen-oder Testnachweises (**3G**) und **Kontaktrückverfolgung**. Weiterhin besteht im Innenbereich die Pflicht die **Nutzung von Mund-Nasen-Schutzes**.

Bei Geltung der Vorwarnstufe darf im Innenbereich die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen, soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucher zugelassen werden, die einen Impf-oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität.

2G-Optionalsmodell

Bei der Inanspruchnahme im Innenbereich für Großveranstaltungen bis 5.000 Besucherinnen und Besucher bestehen keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Impf-oder Genesenennachweis verfügen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasenschutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.

Dieses 2G Model gilt nicht, wenn die Überlastungsstufe gilt. Weiterhin ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form angezeigt werden.

6. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1: „Innenraum/Spielfeld“

In Zone 1 (Spielfeld inklusive Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter/innen
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner/in für das Hygienekonzept
- Medienvertreter/innen (siehe nachfolgende Anmerkung)

Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend

Wegeführungsmarkierungen genutzt.

Medienvertreter, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotografen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2: „Umkleidebereiche“

In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- Spieler/innen
- Trainer/innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter/innen
- Veranstalter zur Einhaltung Hygienekonzept

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen.

Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.

Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung bzw. Trennung.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen.

Zone 3: „Publikumsbereich“

Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche für das Publikum frei zugänglich sind.

Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang (Doppeltüre zum Hallenfoyer).

Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist begrenzt. Für die Festtribüne ergeben sich 63 Sitzplätze und 15 Stehplätze, also insgesamt 78 Plätze. Für die Teleskoptribüne A ergeben sich 29 Sitzplätze, für die Teleskoptribüne B 28 Sitzplätze und die Teleskoptribüne C 29 Sitzplätze. Alle drei Teleskoptribünen kommen am Spieltag zum Einsatz. Die Gesamtkapazität beträgt demnach 149 Sitzplätze + 12 Stehplätze, also insgesamt 161 Plätze. Alle Sitze, welche belegt werden können, sind im Sinne der Abstandsregeln entsprechend gekennzeichnet.

Es erfolgt eine räumliche und zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:

- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
- Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
- Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen

- Abstandsmarkierungen bei Cateringbetrieb im Außengelände.

Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

Für das Publikum gibt es beginnend vom Halleneingang (Foyer) bis zu beiden Ausgängen (normal Notausgänge) eine Einbahnstraßenregelung.

Das Besuchercatering gibt es nur im Außengelände und unterliegt der gleichen Einbahnstraßenregelung (Kreisverkehr).

7. Spielbetrieb

Alle Außentüren und Notausgänge der Sporthalle (inklusive aller Innentüren mit Ausnahme der Kabinentüren) und des Publikumsbereichs bleiben ab 90 Minuten vor Anpfiff bis 60 Minuten nach Schlusspfiff geöffnet. Damit werden Berührungen von Türgriffen verhindert und das Objekt zugleich durchgehend belüftet. Dieses wird unterstützt durch die im Objekt vorhandene Belüftungsanlage.

Bei angedachtem Besuchercatering erfolgt dies an einem Imbissstand im Freigelände mit Einhaltung der Abstandsregelung, Wegemarkierung und Einbahnstraßenregelung im Freien.

An den Kabinentüren der einzelnen Spielerkabinen ist die maximale Belegungsstärke angezeigt.

Den Besuchern sollte ein Online-Kartenverkauf angeboten werden. Die Ticketkontrollen erfolgen kontaktlos. Restkarten sollten an der Tageskasse zu einem höheren Preis angeboten werden, um den Onlineanteil ständig zu erhöhen. In den Sanitäranlagen wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m durch Hinweistafeln hingewiesen. Vorhandene Handwaschbecken werden mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ausgestattet. Die Sanitäranlagen werden bestmöglich desinfiziert und Hallenbereiche werden vor Beginn ca.30 min und nach Beendigung nach dem Wettkampfes ca.60 min permanent gelüftet. Zur Halbzeitpause muss eine Stoßlüftung erfolgen. Die genutzten Räume inklusive Sanitäranlagen sind häufig bzw. permanent zu lüften.

Außerdem wird für die Sanitäranlagen (Herren, Damen, Behinderten-WC) im Foyer eine Einbahnstraßenregelung aufgebaut, die in diesem Bereich nochmals Wegekrenzungen auf den Weg zum und vom WC ausschließt.

8. Einschätzung des Infektionsrisikos

Die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den Nutzern die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst

MASSNAHME	GERINGES RISIKO <u>Ohne Publikum</u>	ERHÖHTES RISIKO <u>Besucherzahlen bis 50</u>	HOHES RISIKO <u>Besucherzahlen ab 50 bis 1000</u>
	Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter	Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen	Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche

	Hygienemaßnahmen Sehr gering.	kann die Ansteckungsgefahr Jedoch reduziert werden.	Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
Freizeit-und Breitensport zur aktiven Teilnahme am Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts genehmigungsfrei	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts genehmigungsfrei	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustands (ohne Datenerhebung) genehmigungspflichtig
Profisport	genehmigungsfrei	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
Maximale Personenanzahl	<p>Zone 1: max. 50 Personen (14 Spieler + 6 Betreuer für 2 Teams, SR, Off.)</p> <p>Zone 2: Kabine 5/6 mit extra Zu- und Abgang zur Halle Heimmannschaft</p> <p>Kabinen 2 bis 4 Gastteams mit extra Eingang zur Halle, Kabine 1 SR mit extra Eingang zur Halle (maximale Belegung pro Kabine je 5 Personen wird ausgeschildert)</p> <p>Zone 3: max. 75 (Festtribüne) + 29 + 28 + 29. Auf den 3 Teleskoptribünen ergibt sich eine maximale Kapazität von 161 Plätzen. Aktive, Schiedsrichter und Offizielle nutzen den Sportlereingang im Untergeschoss.</p> <p>Das Publikum nutzt den Objekteingang im Hof, dann den Eingang zum Hallenfoyer und bewegt sich in einer vorgegebenen Einbahnstraßenregelung im Kreisverkehr zum Ausgang bzw. zum Besuchercatering auf dem Hof. Über Sieben-Tage-Inzidenz über 35 (3G Regelung im Innenbereich) Optional 2G Regelung möglich. Zu beachten Punkt 5 Organisatorische</p>		

Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit		
	Allgemeine Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen oder Tragen von Mund-Nase-Schutz	Nutzung der Umkleidebereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase-Schutz	Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause
		Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen
Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen
	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie im Außenbereich auf dem Innenhof.		

Alle bestehenden Regeln werden durch uns ständig auf Aktualität geprüft.

Lars Kluge
Oberbürgermeister

Stempel

Anlage

Grundrisse zur Darstellung der räumlichen/örtlichen Gegebenheiten inklusive Aufteilung und Anordnung der Steh- oder Sitzplätze sowie Lenkung der Besucherströme.

Hygienekonzept

Sportzentrum Lichtenstein

Innere Zwickauer Straße 5, 09350 Lichtenstein

Dieses Konzept gilt für Punktspiele, Turniere und sonstige Wettkämpfe.

- Es wird grundsätzlich die „Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO“ in der jeweils gültigen Fassung eingehalten und umgesetzt.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz von über 35** gilt demnach die **3G-Regel** – geimpft, genesen, getestet für jeden, der die Halle betreten möchte. Ungeimpfte müssen einen negativen Corona-Test (24h) vorlegen. **Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Vorschüler und Schüler**, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kitaverordnung unterliegen.
- Ein **Mindestabstand von 1,50m** ist einzuhalten (gilt auch im Sanitärbereich), ausgenommen sind Personen des gleichen Hausstandes. Diese dürfen den unterschreiten, sich zusammen bewegen und zusammen sitzen. Der Aufenthalt ist auf notwendiges zeitliches Minimum zu reduzieren.
- Im Bereich des Sportzentrums befinden sich mehrere Handdesinfektionsstellen. Diese sind beim Betreten der Halle und nach Nutzung der Sanitäreinrichtungen zu benutzen.
- **Persönliche Hygieneregeln** (Husten- und Niesetikette, Handhygiene) sind einzuhalten.
- Tragen einer **Mund-Nasenbedeckung** innerhalb von Gebäuden.
 - Ausnahmen:
 - Jeweilige Sitzplätze der Zuschauer
 - Sportler auf dem Weg zwischen Kabine und Sportstätte
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Begrüßungsrituale sind auf ein Minimum zu beschränken bzw. nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Wann immer möglich wird die Halle gelüftet.
- **Personen mit Anzeichen für eine Virusinfektion dürfen das Gelände der Sportstätte nicht betreten.**





Zuschauerinformation

zu den Hygienevorschriften



Liebe Handballfans, Freunde und Familienangehörige,

wir alle freuen uns sehr, dass es nun wieder möglich ist sportliche Vergleiche durchzuführen. Wir alle haben ein starkes Interesse daran. Daher bitten wir Sie, mit uns gemeinsam alles Mögliche zu tun, um dies nicht zu gefährden.

Dazu ist es notwendig folgende Regeln zu beachten:

KEIN EINTRITT OHNE MUND- NASENBEDECKUNG

Beim Betreten der Halle ist die **Mund- Nasenbedeckung Pflicht!** Diese darf nur beim Sitzen auf der Tribüne abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist und muss beim Verlassen des Platzes wieder aufgesetzt werden.

LAUFWEGE UND ABSTANDSREGELN EINHALTEN

Bitte verhindern Sie Ansammlungen und sich kreuzende Wege. Achten Sie auf die bekannten Abstandsregeln in und außerhalb der Sporthalle.

Indikatoren- Abhängige Regelungen:

INZIDENZ ÜBER 35

Beim Betreten der Halle ist ein **Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein tagesaktueller Coronatest** (24h) vorzulegen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Vorschüler und Schüler, die einer Testpflicht nach Schul- und Kitaverordnung unterliegen.

KEIN EINTRITT OHNE REGISTRIERUNG

Beim Betreten der Halle ist es notwendig Ihre Adressdaten aufzunehmen um die Nachweisbarkeit der Infektionsketten zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung!



Regelung zur Nutzung der Sportstätten

Sportstätten:	Sportanlage Stadion (Friedrich-Ludwig-Jahn Stadion) Sportanlage Heinrichsort (Waldsportplatz) Sport- und Kulturhalle Callenberg (Turnerwegsporthalle) Sporthalle Gymnasium (Alte Sporthalle) Sport- und Mehrzweckraum Heinrichsort Sporthalle Heinrich von Kleist (Schulsporthalle der Grund- u. Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa.)
	Minispielfeld bei Sporthalle Heinrich von Kleist (Außenanlage an Grund- u. Oberschule „Heinrich von Kleist“ Lichtenstein/Sa.)
Eigentümer:	Stadt Lichtenstein/Sa.
Betreiber:	Stadt Lichtenstein/Sa.
Sportstätte:	Sporthalle Rödlitz (Sporthalle an der Grundschule Rödlitz)
Eigentümer:	Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Lichtenstein/Sa.
Betreiber:	Stadt Lichtenstein/Sa.
Sportstätte:	Sportzentrum Lichtenstein (SZL) (Dreifelderturnhalle mit Gymnastikraum & Sportaußenanlagen)
Eigentümer:	Landkreis Zwickau
Betreiber:	Stadt Lichtenstein/Sa.

Diese Regelung der Stadt Lichtenstein/Sa ist Bestandteil der gültigen Sportstättenbenutzungssatzung, der Nutzungsbescheide und der ggf. abgeschlossenen Nutzungsverträge für die zuvor genannten Sportstätten und durch alle Nutzer / Vereine dieser Sportstätten zwingend einzuhalten.

Auf Grundlage der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit den geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau sowie der aktuell gültigen Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa.

Alle Nutzer / Vereine der Sportstätten haben die Vorgaben der oben genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Konzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt auch dem Nutzer / Verein (z. B. Trainer, Übungsleiter, Anleitungspersonal usw. der jeweiligen Sportgruppe).

Für den **Schulsport** und **medizinisch notwendigen Sport** gelten besondere Regelungen.

Ansprechpartner bei der Stadt Lichtenstein/Sa.:

Frau Heike Koslowski

FB Sicherheit, Bildung und Kultur, Sportstättenbelegungsplanung

E-Mail: h.koslowski@lichtenstein-sachsen.de

Telefon: 037204 61152

Die 7-Tage-Inzidenz von 35 wurde im Landkreis Zwickau an 5 Tagen in Folge überschritten, deshalb gilt ab sofort folgendes:

- Sport im Innenbereich ist nur möglich mit einem **Impf-, Genesenen- oder Testnachweis** und einer **Kontakterfassung**
- ein **Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich** ist immer dann erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt
- das **Training** ist entsprechend der **Vorgaben der Fachverbände** durchzuführen
- vor, während und nach dem Training / Spiel ist in der Halle für **ausreichende Luftzufuhr** zu sorgen
- für **Sportveranstaltungen auf Innen- / und Außensportanlagen** ist ein **Hygienekonzept vom Veranstalter** zu erstellen und umzusetzen (in diesem sind die Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen der Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen); eine **Kontakterfassung** ist sicherzustellen, ebenso gilt hier die 3-G Regelung, ein **Mund-Nasen-Schutz** ist nur dann zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- für **Sportveranstaltungen mit über 1000 Personen / Besuchern** gelten gesonderte Regelungen (§10 – Großveranstaltungen Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung)

Folgende Regeln sind generell einzuhalten:

- **Personen mit Anzeichen für eine Virusinfektion** dürfen das Gelände der Sportstätte nicht betreten
- die generell allgemein gültigen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten
- die **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten
- der **Mindestabstand** ist einzuhalten und der Aufenthalt auf ein notwendiges **zeitliches Minimum** zu reduzieren
- Umkleiden, Sanitärräume und Trainingsgeräte sind nach Benutzung durch den Nutzer zu **desinfizieren**

Abschließende Bestimmungen:

- auf alle Regeln ist mittels **Aushang** am Eingang der Sportstätte und (zusätzlich) an den Sanitäreinrichtungen und Umkleiden hinzuweisen; dafür hat der Nutzer / Verein zu sorgen
- diese Regeln werden durch die Stadt Lichtenstein/Sa. auf ihre Aktualität regelmäßig überprüft
- eine **verantwortliche Person** des Nutzers / Vereins die vor Ort für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zuständig ist, ist im Antrag auf Nutzung der Sportstätte anzugeben
- die **Einhaltung der Hygienemaßnahmen** an / in den Sportsstätten werden in die Kontrollen des Landkreises Zwickau (Landratsamt, Gesundheitsamt) bzw. der Stadt Lichtenstein/Sa. mit einbezogen

Lichtenstein, 06.09.2021


Thomas Nordheim
Bürgermeister

Regelung zur Nutzung des Lehrschwimmbeckens

Sportstätte: **Lehrschwimmbecken der Heinrich von Kleist Grundschule**
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 6
09350 Lichtenstein/Sa.

Eigentümer/: Stadt Lichtenstein/Sa.
Betreiber: Stadt Lichtenstein/Sa.

Diese Regelung der Stadt Lichtenstein/Sa ist Bestandteil der gültigen Sportstättenbenutzungssatzung, der Nutzungsbescheide und der ggf abgeschlossenen Nutzungsverträge für die zuvor genannten Sportstätten und durch alle Nutzer / Vereine dieser Sportstätten zwingend einzuhalten.

Auf Grundlage der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit den geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau sowie der aktuell gültigen Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa.

Alle Nutzer / Vereine der Sportstätten haben die Vorgaben der oben genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Konzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt auch dem Nutzer / Verein (z. B. Trainer, Übungsleiter, Anleitungspersonal usw. der jeweiligen Sportgruppe).

Für den **Schulsport** und **medizinisch notwendigen Sport** gelten besondere Regelungen.

Ansprechpartner bei der Stadt Lichtenstein/Sa.:

Frau Heike Koslowski

FB Sicherheit, Bildung und Kultur, Sportstättenbelegungsplanung

E-Mail: h.koslowski@lichtenstein-sachsen.de

Telefon: 037204 61152


Die 7-Tage-Inzidenz von 35 wurde im Landkreis Zwickau an 5 Tagen in Folge überschritten, deshalb gilt ab sofort folgendes:

- **Personen mit Anzeichen für eine Virusinfektion** dürfen die Schwimmhalle nicht betreten
- Sport im Innenbereich ist nur möglich mit einem **Impf-, Genesenen- oder Testnachweis** und einer **Kontakterfassung**
- **ein Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich** ist außerhalb des Badebereiches erforderlich
- die generell allgemein gültigen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten
- eine Nutzung des Lehrschwimmbekens ist nur mit **Hygienekonzept möglich** (in diesem sind die Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen der Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen)
- die **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten
- der **Mindestabstand** ist einzuhalten und der Aufenthalt auf ein notwendiges **zeitliches Minimum** zu reduzieren
- Umkleiden, Sanitärräume und Trainingsgeräte sind nach Benutzung (auch zwischen wechselnden Gruppen) durch den Nutzer zu **desinfizieren** und die **Räume zu lüften**

Abschließende Bestimmungen:

- auf alle Regeln ist mittels **Aushang** am Eingang der Sportstätte und (zusätzlich) an den Sanitäranlagen und Umkleiden hinzuweisen; dafür hat der Nutzer / Verein zu sorgen
- diese Regeln werden durch die Stadt Lichtenstein/Sa. auf ihre Aktualität regelmäßig überprüft
- eine **verantwortliche Person** des Nutzers / Vereins die vor Ort für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zuständig ist, ist im Antrag auf Nutzung der Sportstätte anzugeben
- die **Einhaltung der Hygienemaßnahmen** an / in den Sportsstätten werden in die Kontrollen des Landkreises Zwickau (Landratsamt, Gesundheitsamt) bzw. der Stadt Lichtenstein/Sa. mit einbezogen

Lichtenstein, 06.09.2021


Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021 im Überblick

Stand: 26. August 2021

Einrichtung und Angebote	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Innengastronomie, Veranstaltungen und Feste in Innenräumen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich
Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich Grundsätzlich Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich
Sport im Innenbereich § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich

Einrichtung und Angebote	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Hallenbäder und Saunen aller Art § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, außer bei Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich
Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich Impf- oder Genesenennachweis bei Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (2G); bei nicht-touristischem Angebot: Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich

Einrichtung und Angebote	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Diskotheken, Clubs, Bars (ohne feste Sitzplätze) im Innenbereich	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich
§ 7 Absatz 1 Nummer 9	Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G)	Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G)	Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G)
touristische Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,	Keine Kontakterfassung erforderlich	Keine Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich
§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8	Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich
	Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G)	Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G)	Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G)
	Keine Kontakterfassung erforderlich	Keine Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich

Hinweis: In der Sachsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus können abweichende Ausnahmen geregelt sein.